

## **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Spitalstraße 32 - 34“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Eppelheim hat am 25. Februar 2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Spitalstraße 32 - 34“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S.3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73), als Satzung beschlossen.

Der vorgesehene Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1532/6, 1532/5 sowie 1532/4
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1514/6, 1514/7, 1514/8, 1514/9 sowie 1512/10
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1516/1 und 1515/3
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 1517.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Spitalstraße 32 – 34“ umfasst die Flurstücke 1515, 1516 und 1515/2 vollständig sowie das Flurstück 1494 (Spitalstraße) teilweise.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Spitalstraße 32 – 34“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Spitalstraße 32 – 34“ mit örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich der Begründung sowie den planungsrechtlichen Festsetzungen im Rathaus der Stadt Eppelheim, Schulstraße 2, 69214 Eppelheim, Bauverwaltung im II. OG, Zimmer 32, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der vorige Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eppelheim, den 01.03.2019

gez. Rebmann, Bürgermeisterin